



Polizeiverordnung

2002

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundlagen
Art. 2	Zweck
Art. 3	Gemeindepolizeiliche Aufgaben
Art. 4	Bewilligungs- und Beschwerdeinstanz
Art. 5	Polizeiliche Anordnungen und Weisungen
Art. 6	Störung der polizeilichen Tätigkeit
Art. 7	Identitätsnachweis
Art. 8	Hilfeleistung

2 Einwohnerkontrolle

Art. 9	Persönliche Meldepflicht
Art. 10	Hinterlegung von Ausweisen
Art. 11	Erneuerung von Ausweisen
Art. 12	Aufenthalt
Art. 13	Umzug innerhalb der Gemeinde
Art. 14	Abmeldung
Art. 15	Datenschutz

3 Schutz der Personen, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Art. 16	Allgemeiner Schutz von Personen und Tieren
Art. 17	Missbräuchlicher Alarm
Art. 18	Schiessen
Art. 19	Schiessgelände
Art. 20	Abbrennen von Feuerwerk
Art. 21	Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen
Art. 22	Einzäunungen
Art. 23	Veranstaltungen
Art. 24	Tierhaltung
Art. 25	Immissionen

4 Lärmschutz

Art. 26	Grundsatz
Art. 27	Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen
Art. 28	Landwirtschaft, Haus und Garten
Art. 29	Motorsport
Art. 30	Sportveranstaltungen im Freien
Art. 31	Schiesslärm
Art. 32	Singen und musizieren
Art. 33	Lautsprecher und Verstärkeranlagen
Art. 34	Gastwirtschaften und Versammlungsräume
Art. 35	Sonntags-, Tages- und Nachtruhe

4 Schutz öffentlicher Einrichtungen und fremden Eigentums

Art. 36	Schutz des Kulturlandes
Art. 37	Verunkrautung
Art. 38	Benützung öffentlicher Sachen
Art. 39	Reinigung und Instandstellung öffentlichen Grundes
Art. 40	Reklamen, Plakate, Inschriften
Art. 41	Rettungseinrichtungen
Art. 42	Sperrungen von Strassen
Art. 43	Pflanzen, Sichtbehinderung an Strassen
Art. 44	Arbeiten an Fahrzeugen
Art. 45	Abstellen von Fahrzeugen
Art. 46	Verbrennen von Abfällen und Gartenabraum
Art. 47	Deponien, Abfälle
Art. 48	Fundsachen

6 Wirtschaftspolizei

Art. 49	Schliessungszeiten vor und an hohen Feiertagen
Art. 50	Sammlungen

7 Bewilligungen und Massnahmen

Art. 51	Polizeibewilligungen
Art. 52	Durchsetzung
Art. 53	Polizeiliche Massnahmen
Art. 54	Strafen
Art. 55	Kosten, Depositen

8 Schlussbestimmungen

Art. 56	Rechtsmittel
Art. 57	Inkrafttreten

Es wird im Text auf folgende Gesetze und Verordnungen verwiesen:

- (a) Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesezt) vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)
- (b) Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Humlikon vom 16. Juni 1981

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

Diese Polizeiverordnung der Gemeinde Humlikon stützt sich auf § 74 des Gemeindegesetzes (a) und Art. 16 Ziffer 7 lit. a) der Gemeindeordnung Humlikon (b).

Art. 2 Zweck

Diese Verordnung bezweckt die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Humlikon.

Weitere Vorschriften des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 3 Gemeindepolizeiliche Aufgaben

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und durch die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt. Kriminalpolizeiliche Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 4 Bewilligungs- und Beschwerdeinstanz

Für die Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen und für den Erlass von Massnahmen nach dieser Verordnung ist der Gemeinderat zuständig. Entsprechende Gesuche, Anfragen oder Beschwerden über Polizeiorgane und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Waffenerwerbsscheine werden durch die Verwaltung ausgestellt.

Art. 5 Polizeiliche Anordnungen und Weisungen

Jede Person ist verpflichtet, polizeiliche Anordnungen und Weisungen zu befolgen.

Art. 6 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.

Art. 7 Identitätsnachweis

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, entsprechende Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

Art. 8 Hilfeleistung

Die Polizeiorgane sind befugt, von Drittpersonen zu verlangen, sie bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten zu unterstützen, sofern es ihnen den Umständen nach zugemutet werden kann.

2 Einwohnerkontrolle

Art. 9 Persönliche Meldepflicht

Die persönliche Meldepflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (a). Die Anmeldefrist beträgt acht Tage.

Art. 10 Hinterlegung von Ausweisen

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen. Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht das Gemeindebürgerrecht besitzen, zu Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden
- b) Unmündige Kinder geschiedener und unverheirateter Eltern
- c) Unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter
- d) Pflegekinder
- e) Getrennt lebende Ehegattinnen und Ehegatten

Ausländische Staatsangehörige haben bei der Anmeldung den gültigen Reisepass sowie den Ausländerausweis vorzulegen. Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene haben ihre Ersatzpapiere vorzulegen.

Art. 11 Erneuerung von Ausweisen

Hinterlegte Heimatausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu verlängern oder durch neue zu ersetzen.

Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert Monatsfrist neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Art. 12 Aufenthalt

Wer in der Gemeinde für mehr als drei Monate Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt oder Nebenniederlassung), hat sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist ein Heimatausweis der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

Wochenaufenthalter – ausgenommen Bewohner von Heimen – haben wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, gilt Humlikon als Niederlassungsort.

Art. 13 Umzug innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: Von Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein und allenfalls das Militär- und/oder das Zivildienstbüchlein, von ausländischen Staatsangehörigen der Ausländerausweis.

Art. 14 Abmeldung

Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheins oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Ausweise eine Gebühr erhoben.

Art. 15 Datenschutz

Die Auskunftserteilung an Private und die Rechte der Betroffenen richten sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz.

3 Schutz der Personen, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Art. 16 Allgemeiner Schutz von Personen und Tieren

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Insbesondere ist es untersagt, Personen oder Tiere zu belästigen oder in ihrer Sicherheit zu gefährden, öffentliches Aergernis zu erregen oder gegen öffentliche Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 17 Missbräuchlicher Alarm

Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten.

Art. 18 Schiessen

Schiessen und hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art sind auf öffentlichem Grund verboten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Jagd sowie das militärische Schiesswesen ausser Dienst.

Schiessübungen mit Munition, mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen durchgeführt werden, die für diesen Zweck besonders eingerichtet und zugelassen sind.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Menschen, Tieren und Sachen ausgeschlossen ist.

Art. 19 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während den Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 20 Abbrennen von Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk mit Explosivwirkung ist am 1. August und beim Jahreswechsel ohne Bewilligung gestattet.

Für besondere Veranstaltungen oder Anlässe kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen oder Sachen gefährdet werden. Kinder unter 15 Jahren dürfen Feuerwerk nur unter Aufsicht von Erwachsenen abbrennen.

Art. 21 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen

Schächte, Jauchetröge, Gruben, Sammler usw. sind auf sichere Art zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder Sicherung geöffnet bleiben.

Die Sicherheit auf Baustellen richtet sich nach den einschlägigen Empfehlungen und Richtlinien des SIA und der SUVA.

Art. 22 Einzäunungen

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit notwendig ist. Es ist untersagt, Einzäunungsmaterial mit spitzen oder scharfen Dornen zu verwenden (z. B. Stacheldraht).

Art. 23 Veranstaltungen

Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen usw.) auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 24 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand unzumutbar belästigt wird und weder Menschen noch andere Tiere oder Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Art. 25 Immissionen

Vermeidbare gesundheitsschädigende oder anderweitig belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Gerüche, Lärm, Strahlen, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

4 Lärmschutz

Art. 26 Grundsatz

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

Art. 27 Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen

Um Lärm zu verhindern, sind alle möglichen und zumutbaren Massnahmen vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder an geeignete Stellen zu verlegen. Ist die Verlegung in geschlossene Räume nötig, sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.

Von 12 00 bis 13 00 Uhr und von 20 00 bis 07 00 Uhr, samstags von 18 00 bis montags 07 00 Uhr, sind lärmige Arbeiten verboten. Für Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nicht in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, kann der Polizeivorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.

Notstandsarbeiten sind zu jeder Zeit gestattet.

Art. 28 Landwirtschaft, Haus und Garten

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen usw., sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen.

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasen mähen) dürfen nur werktags von 07 00 bis 12 00 Uhr und von 13 00 bis 20 00 Uhr und samstags von 07 00 bis 12 00 Uhr und von 13 00 bis 18 00 Uhr ausgeführt werden.

Unvermeidliche landwirtschaftliche Arbeiten sind zu jeder Zeit gestattet.

Art. 29 Motorsport

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund bedürfen einer Bewilligung.

Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur so verwendet werden, dass die spielenden Kinder nicht gefährdet sind. Drittpersonen dürfen dadurch nicht belästigt werden.

Art. 30 Sportveranstaltungen im Freien

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22 00 Uhr beendet sein.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Beschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 31 Schiesslärm

Die Benützung der Schiessanlagen ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.

Art. 32 Singen und musizieren

Im Innern von Häusern hat das Singen, das Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden; insbesondere sind in diesen Fällen von 12 00 bis 13 00 Uhr und von 20 00 bis 07 00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Im Freien hat das Singen, das Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. Von 22 00 bis 07 00 Uhr sind das Singen, das Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten im Freien verboten.

Art. 33 Lautsprecher und Verstärkeranlagen

Lautsprecher, Megafone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten usw. nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden.

Der Betrieb solcher Geräte und Anlagen darf zwischen 22 00 und 07 00 Uhr nur für grössere Veranstaltungen bewilligt werden. Für die Bewilligung ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 34 Gastwirtschaften und Versammlungsräume

In Gastwirtschaften, Versammlungsräumen usw. sind Fenster und Türen ab 22 00 Uhr geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden könnten.

Es können zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, angeordnet werden.

Art. 35 Sonntags-, Tages- und Nachtruhe

Für Arbeiten und Betätigungen aller Art, welche den Sonntagsfrieden ernstlich stören, wird auf das kantonale Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (b) verwiesen. Die Nachtruhe dauert von 22 00 bis 07 00 Uhr, die Mittagsruhe von 12 00 bis 13 00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher, die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

5 Schutz öffentlicher Einrichtungen und fremden Eigentums

Art. 36 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland und durch den Wald ist verboten.

Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

Art. 37 **Verwilderung von Kulturland**

Es ist verboten, Grundstücke verwildern zu lassen.

Art. 38 **Benützung öffentlicher Sachen**

Oeffentliche Sachen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates und sind gebührenpflichtig.

Art. 39 **Reinigung und Instandstellung öffentlichen Grundes**

Wer den öffentliche Grund (Strassen, Trottoirs, Plätze, Anlagen usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat unverzüglich den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen. Säumigen werden die Kosten für Instandstellung, Reinigung und Umtriebe verrechnet.

Art. 40 **Reklamen, Plakate, Inschriften**

Anzeigen, Plakate oder Inschriften auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 41 **Rettungseinrichtungen**

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Gerätedepots der Feuerwehr, Hydranten, Schieber usw.) ist stets freizuhalten.

Ohne Bewilligung des Gemeinderates ist die Benützung von Hydranten durch Privatpersonen verboten.

Art. 42 **Sperren von Strassen**

Das Absperrn von gemeindeeigenen Strassen, Fuss- und Fahrwegen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 43 **Pflanzen, Sichtbehinderung an Strassen**

Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen permanent die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Strassensignale und die öffentliche Beleuchtung nicht beeinträchtigen. Störende Pflanzen sind auf 4,5 Meter Höhe und auf die Grenze zurückzuschneiden.

Art. 44 **Arbeiten an Fahrzeugen**

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten; ausgenommen sind Notreparaturen.

Art. 45 Abstellen von Fahrzeugen

Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge aller Art können durch die Polizeiorgane oder von diesen beauftragte Dritte weggeschafft werden. Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge oder Gegenstände, welche öffentliche Arbeiten oder die Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden.

Die Wegschaffung ist zulässig, wenn der Besitzer oder Halter eines Fahrzeuges oder Gegenstandes nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder wenn dieser die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt.

Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Art. 46 Verbrennen von Abfällen und Gartenabraum

Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle ist nur gestattet, wenn keine übermässigen Immissionen entstehen.

Art. 47 Deponien, Abfälle

Abfälle sind nach den Vorschriften des kantonalen Abfallgesetzes sowie der kommunalen Abfallverordnung zu entsorgen.

Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien ist auf öffentlichem oder privatem Grund verboten. Dies gilt insbesondere für ausgediente Fahrzeuge, Möbel, Geräte und ihre Bestandteile sowie für alle übrigen Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff.

Art. 48 Fundsachen

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde (Kanzlei) abzugeben.

6 Wirtschaftspolizei

Art. 49 Schliessungszeiten vor und an hohen Feiertagen

Vor hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag und Weihnachtstag) und an diesen Tagen selbst sind die Gastwirtschaften von 24 00 bis 05 00 Uhr geschlossen zu halten. Ausnahmen werden nicht bewilligt.

Art. 50 Sammlungen

Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Keiner Bewilligung bedarf die Sammlung von Vereinen bei ihren Mitgliedern.

7 Bewilligungen und Massnahmen

Art. 51 Polizeibewilligungen

Bewilligungsgesuche sind der Gemeindeverwaltung mindestens 20 Tage vor dem Anlass schriftlich einzureichen.

Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. Bewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer genehmigungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde.

Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für einen weiteren Bestand nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 52 Durchsetzung

Der Gemeinderat sorgt für die Durchsetzung dieser Verordnung.

Art. 53 Polizeiliche Massnahmen

Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichneten Organe sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Art. 54 Strafen

Wer die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt, kann vom Gemeinderat, gestützt auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung, mit Busse bestraft oder in leichten Fällen mit einem Verweis gerügt werden. In schweren Fällen erfolgt die Verzeigung an das Statthalteramt.

Art. 55 Kosten, Depositen

Fehlbaren werden neben den Bussen zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt. Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussenhöhe und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.

8 Schlussbestimmungen

Art. 56 Rechtsmittel

Verfügungen, Beschlüsse und weitere auf dieser Verordnung basierende Anordnungen des Gemeinderates sind nach Massgabe der einschlägigen Gesetze rekursfähig.

Art. 57 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 50 vom 25. März 2002 erlassen. Sie tritt nach erfolgter Publikation und nach rechtskräftiger Erledigung allfälliger Rekurse auf den 1. Juli 2002 in Kraft.

Sie ersetzt die Polizeiverordnung der Gemeinde Humlikon vom 23. November 1981 sowie alle anderen mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden kommunalen Vorschriften.

Humlikon, 25. März 2002

Gemeinderat Humlikon

Der Präsident

Der Schreiber

Werner Röschli

Stephan Tschachtli